



1.2

Produkthaftung - Grundlagen (Folgen fehlerhafter Produkte;
Außervertragliche Haftung / Produkthaftung; Rechtsfall – Ein Bei-
spiel; Produkthaftung – Begriff; Praxisaspekte / Erhebungsergeb-
nisse zur Prozessqualität; Rückruf-Fallbeispiele; Produkthaftung
– Null-Fehler)



Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung;
Produkthaftung
Folgen „fehlerhafter“ Produkte

Interne Folgen,
insbesondere **wirtschaftlicher Natur**

Beeinträchtigung z.B. von

- Umsatz
- Marktstellung
- Ruf / Ansehen ...

infolge nötiger Fehlerlenkungs- & nachhaltiger Korrekturmaßnahmen (Rückrufe, Warnungen ...)

Externe Folgen bei Dritten,
die **rechtliche Folgen** auslösen können

Externe Folgen z.B.

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden (entgangener Gewinn)
- ideelle Schäden
- ...

Zivilrechtliche Haftung

Vertragliche Haftung

Außervertragliche Haftung

Strafrechtliche Haftung

Z.B. wegen (i.d.R. fahrlässiger)

- Tötung
- Körperverletzung
- Brandstiftung
- Explosion
- Umweltschädigung ...



Merkmale	Vertragliche Haftung	Außervertragliche Haftung
Stoßrichtung / Zweck	Schutz des Interesse des Käufers / Auftraggebers vor Mängeln / Fehlern (Beeinträchtigung des Wertes u/o der Nutzungsmöglichkeit) der erworbenen Sache	Schutz der Rechtsgüter (Personen, Sachen, bedingt Vermögensschäden) vor Beeinträchtigung durch fehlerhafte Produkte (Mangel / Fehler an Sicherheit)
Voraussetzung	Abschluss eines Vertrages	Unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Haftung
Haftender	Vertragspartner	Inverkehrbringer fehlerhafter Produkte

Bei **außervertraglicher Haftung** ist es gleichgültig, ob die Sache in Wert / Nutzungsmöglichkeit i.O. ist; vielmehr ist für sie die Sicherheit fremder Rechtsgüter entscheidend, dass also durch in Verkehr gebrachte Produkte andere nicht gefährdet oder gar geschädigt werden.



Außervertragliche Haftung

(erstreckt sich auf Personen-, Sach- & Vermögensschäden; setzt keinen Vertrag voraus)

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Produkthaftungsgesetz (PHG)	§ 823 BGB	Haftung nach sonstigen & Spezialgesetzen
			<ul style="list-style-type: none">➤ Umwelthaftungsgesetz ...➤ Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz➤ Arzneimittelgesetz➤ Atomgesetz➤ Gewerbeordnung➤ Lebensmittel- & Bedarfsgegenständegesetz➤ Pflanzenschutzgesetz➤ Sprengstoffgesetz➤ Waffengesetz➤ Waschmittelgesetz➤ Chemiegesetz ...➤ & Verordnungen

Anm.: Im **außervertraglichen Haftungsrecht** hat das Produkt einen Mangel / Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände (Darbietung, Gebrauch, naheliegender Missbrauch & Zeitpunkt des Inverkehrbringens) berechtigterweise zu erwarten ist.

Anm.: Wenn die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, stehen einem Geschädigten gegenüber dem Schadensverursacher unmittelbar auf dem Gesetz (GPSG, PHG, BGB, Spezialgesetz) beruhende Schadensersatzansprüche zu, unabhängig davon, ob zwischen dem Geschädigten & Schadensverursacher vertragliche Beziehungen bestehen o. nicht.



Außervertragliche Haftung

(erstreckt sich auf Personen-, Sach- & Vermögensschäden; setzt keinen Vertrag voraus)

Gefährdungshaftung (verschuldensunabhängige Haftung)

ist eine Haftung – ohne der Voraussetzung eines Verschuldens – als Einstehen für die Verwirklichung einer besonderen Gefahr, die als Betriebsrisiko kalkuliert werden soll.

ProdHaftG, (Spezialgesetze)

Deliktische Verschuldenshaftung (verschuldensabhängige Haftung)

ist die Schadensersatzpflicht wegen eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen & vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Verhaltens eines Warenherstellers. Sie

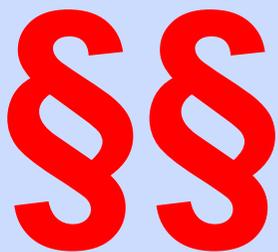
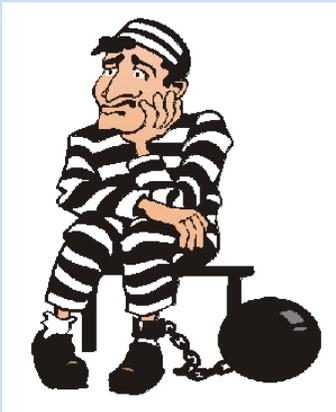
- entsteht für Schäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produktes entstehen – sei es beim Endabnehmer, sei es bei Dritten
- wird auch als **Produzentenhaftung** bezeichnet

§ 823 BGB

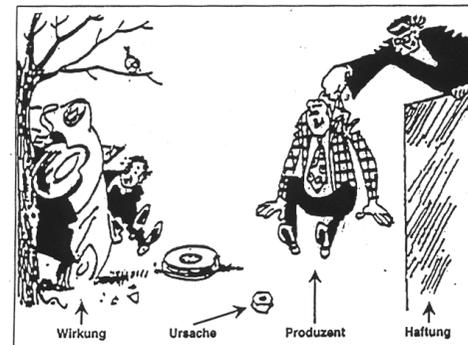


Produkthaftung

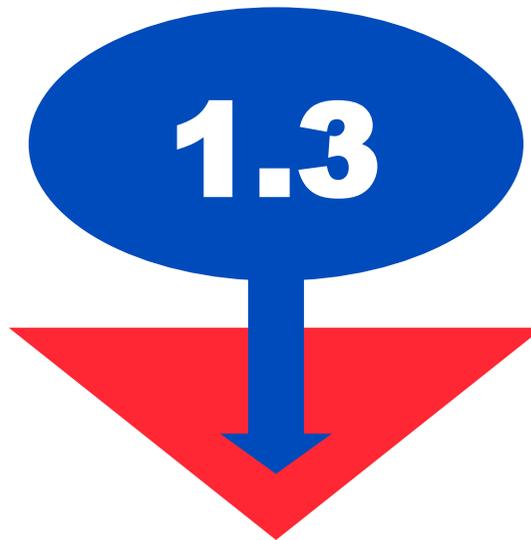
Was ist das ?



- Unter **Produkthaftung**, auch **Produzenten- o. Produkthaftung** genannt, ist zu verstehen die **Haftung des Herstellers für Folgeschäden**.
- Folgeschäden beinhalten **Sach- & Personenschäden**, die durch Fehler am Produkt bei dessen Benutzer o. Dritten verursacht werden. Hierbei wird **nicht vorausgesetzt**, dass zwischen dem Hersteller & Verwender des fehlerhaften Produktes **ein Vertragsverhältnis besteht**.



- ... ist eine sehr interessante Schnittstelle zwischen dem System Technik & dem System Recht.



Produkthaftung - ProdHaftG (Anforderungen; Rechtsfall – Ein Beispiel)



Produkthaftungsgesetz (PHG)

Durch das PHG **soll jedermann vor rechts-
widrigen Beeinträchtigungen durch ande-
re (hier: durch das Inverkehrbringen feh-
lerhafter Produkte) geschützt werden, un-
abhängig davon, ob zwischen Geschädig-
tem & Schadensverursacher vertragliche
Beziehungen bestehen oder nicht.**

Anmerkungen:

1. Grundlage bildet eine EG-Richtlinie aus dem Jahre 1985 zur Produkthaftung, die in nationales Recht zu überführen ist.
2. Bundestag & Bundesrat haben 1989 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet.
3. Das neue **Produkthaftungsgesetz (Prod-HaftG)** ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

- § 1 Haftung
- § 2 Produkt
- § 3 Fehler
- § 4 Hersteller
- § 5 Mehrere Ersatzpflichtige
- § 6 Haftungsminderung
- § 7 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung
- § 8 Umfang d. Ersatzpflicht bei Körperverletzung
- § 9 Schadensersatz durch Geldrente
- § 10 Haftungshöchstbetrag
- § 11 Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung
- § 12 Verjährung
- § 13 Erlöschen von Ansprüchen
- § 14 Unabdingbarkeit
- § 15 Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften
- § 16 Übergangsvorschrift
- § 17 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 18 Berlin-Klausel
- § 19 Inkrafttreten



Haftungsvoraussetzungen: Nach dem PHG haftet **der Hersteller**, wenn (kumulativ)

- 1) ein Fehler seines Produkts vorlag
- 2) „dadurch“
- 3) ein Schaden (Beeinträchtigung eines fremden Rechtsgutes) verursacht wurde.

§ 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ...

**Haftung nur dann, wenn alle 3 Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Beweislast für das Vorliegen aller 3 Haftungsvoraussetzungen trägt der Geschädigte.**



Produkt

Produkt im Sinne des PHG sind alle **beweglichen Sachen** sowie Elektrizität, die nach dem Inkrafttreten des PHG in den Verkehr gekommen sind.

§ 2 Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede **bewegliche Sache**, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie **Elektrizität**.

Anmerkungen:

1. Ausgenommen vom PHG sind

- a) landwirtschaftliche Naturprodukte, solange sie nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind
- b) Arzneimittel.



In den Verkehr gebracht ist ein Produkt dann, wenn der Hersteller seine tatsächliche Verfügungsgewalt über das Produkt willentlich aufgegeben & dergestalt auf einen anderen übertragen hat, dass seine Möglichkeit, faktisch auf das Produkt einzuwirken, erloschen sind.



Fehler

Das Produkt hat einen Fehler, wenn es **nicht die Sicherheit bietet**, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

§ 3 Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a. seiner Darbietung
- b. des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann
- c. des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

Fehlerhaftigkeit bedeutet hier, einen – unter Berücksichtigung aller Umstände –
„**vermeidbaren Mangel an Sicherheit**“.



Hersteller

Die Haftung nach dem PHG erfasst: jeden

- 1) **Hersteller eines Endprodukts u/o Teilprodukts (Zulieferer) u/o Grundstoffs**
- 2) **der sich durch Anbringen seines Namens, Warenzeichens o. eines anderen Erkennungsmerkmals auf dem Produkt als dessen Hersteller ausgibt (sog. Quasi- o. Scheinhersteller)**
- 3) **der zum Zweck der wirtschaftlichen Vertriebs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit ein Produkt von außerhalb der EG in deren Bereich einführt – gleichgültig, wo das Produkt hergestellt wurde.**

§ 4 Hersteller

(1) **Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.**

(2) **Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.**

...



Hersteller

Die Haftung nach dem PHG erfasst: jeden

- 4) **Vertreiber / Lieferant** eines Produkts, dessen Hersteller nicht festgestellt werden kann & der dem Geschädigten nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung den Hersteller o. Vorlieferanten benennt.

§ 4 Hersteller

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benannt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.



Mehrere Ersatzpflichtige

- 1) Erfüllen in einem Schadensfall mehrere der genannten Personen die Voraussetzungen einer Haftung nach dem PHG, z.B. *der Hersteller eines fehlerhaften Zulieferteils & der Endhersteller*, dann haften diese als „**Gesamtschuldner**“. D.h sie bilden eine Haftungseinheit.
2. Mit anderen Worten, jeder einzelne Schädiger schuldet vollen Ersatz des gesamten entstandenen Schadens, allerdings schulden alle Schädiger zusammen nur ein Mal Ersatz des verursachten Schadens.

§ 5 Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.



Schaden(sersatz)

Nach dem PHG wird für alle Schäden gehaftet, die

- 1) durch die **Tötung o. die Körperverletzung** eines Menschen verursacht wurden, sogenannte „**Personenschäden**“
- 2) **Immaterielle Schäden** (Z.B. Schmerzensgeld)
- 3) **an einer – anderen als der fehlerhaften – Sache** entstanden sind, sofern dieses andere Sache
 - a) **gewöhnlich für den privaten Ge- & Verbrauch** bestimmt ist
 - b) **hierzu von dem Geschädigten auch hauptsächlich verwendet** worden ist &
 - c) **dieser Sachschaden 500 € übersteigt.**

Nicht zu ersetzen sind nach dem PHG

- a) **Sachschäden an gewerblichen, betrieblichen o. öffentlichen Sachen**
- b) **Sachschäden an „privaten“ Sachen bis 500 € (=Selbstbeteiligung des Geschädigten)**
- c) **der am schadensursächlich gewordenen Produkt selbst entstandene Schäden.**

Unerheblich ist, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden handelt.

Der Höhe nach ist die Haftung für Todes- & Körperverletzungsschäden auf **85 Mio €** beschränkt, im übrigen – also bei „privaten“ Sachschäden – unbegrenzt.



Weitere wichtige Regelungen

- 1) Hat der Geschädigte selbst seinen Schaden schuldhaft mit verursacht (oder vergrößert), so ist der Schaden entsprechend den Verursachungsbeiträgen & dem Verschulden zwischen dem Hersteller & dem Geschädigten zu teilen („**Schadensquotelung**“)
- 2) Ist der Schaden durch einen Fehler des Produkts & zugleich durch das Verhalten eines Dritten (das ist jeder außer dem Hersteller & dem Geschädigten) verursacht, dann wird die Haftung des Herstellers hierdurch nicht gemindert.
- 3) **Ersatzansprüche verjähren 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens.**
- 4) **Schadensersatzansprüche verjähren 10 Jahre nach Inverkehrbringen des fehlerhaften & schadensursächlichen Produkts.**
- 5) Die Haftung nach dem PHG darf im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.
- 6) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dem PHG haftet o. nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, werden durch das PHG nicht berührt, also etwa die vertragliche Haftung o. andere außervertragliche Haftungsgrundlagen.
- 7) Auf Arzneimittel findet das PHG keine Anwendung; für sie gilt das noch schärfere Arzneimittelgesetz.



Ausschluss der Haftung, wenn

- 1) der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat, er also die Verfügungsgewalt hierüber nicht freiwillig auf einen anderen übertragen hat. *(Es liegt z.B. Diebstahl oder anderweitiger Verlust vor.)*
- 2) den Umständen nach davon auszugehen ist, dass der Fehler des Produkts zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens noch nicht vorhanden war. *D.h. Er ist später entstanden.*
- 3) der Hersteller das Produkt nicht zum Zweck des wirtschaftlichen Vertriebs hergestellt & auch nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt o. vertrieben hat. ...

- 3) ... *Er ist z.B. „berufsfremd“ tätig geworden & hat „gebastelt“.*
- 4) der Produktfehler darauf beruht, dass das Produkt zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens „zwingenden Rechtsvorschriften“ entsprach, also deshalb fehlerhaft gewesen ist, weil eine vom Hersteller zu beachtende Rechtsvorschrift fehlerhaft war.

Zwingende Rechtsvorschriften sind nur Gesetze & Verordnungen ...

Keine zwingenden Rechtsvorschriften sind somit DIN, VDE-Vorschriften, VDI-Richtlinien, DVGW-Arbeitsblätter, Verwaltungsvorschriften, privat vereinbarte Normen, Prüfungsregelungen & –bestimmungen etc.



Ausschluss der Haftung, wenn

- 5) der Fehler des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft & Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte. („*Unvermeidbares Entwicklungsrisiko*“)
- 6) bei einem zugelieferten Produkt
 - a) der Fehler durch die Konstruktion des Endprodukts verursacht wurde (*der Endhersteller also ein an sich fehlerfreies Zulieferprodukt für einen Zweck verwendet hat, für den es – konstruktiv – nicht geeignet war*) o.
 - b) ...

6) bei einem zugelieferten Produkt

- b) das zugelieferte Produkt zwar fehlerhaft ist, dieser Fehler aber auf den Anleitungen (Vorgaben) des Endherstellers beruht (*an die sich der Zulieferer gehalten hat*).

Die Beweislast dafür, dass in einem konkreten Schadensfall dies Ersatzpflicht des Herstellers oder einer ihm haftungsrechtlich gleichgestellten Person ausgeschlossen ist, trägt derjenige, der den Ausschluss seiner Haftung geltend macht.



Qualität & Recht;

Produktsicherheit & -Haftung; §823 BGB

Gliederung; Inhalt



SK

Consulting &
Coaching

1.4

Produkthaftung - § 823 BGB (Anforderungen, Bedeutung im Vergleich zum ProdHaftG, Rechtsfall – Ein Beispiel)



Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung.

Durch § 823 BGB **soll** jedermann vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch andere (hier: durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte) geschützt werden, unabhängig davon, ob zwischen Geschädigtem & Schadensverursacher vertragliche Beziehungen bestehen oder nicht.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

Diese **haftungsrechtliche Generalklausel** nach § 823 Abs. 1 BGB bedeutet, dass Jedermann sich so verhalten **muss**, dass nicht in seinem Herrschaftsbereich widerrechtlich Ursachen für eine Verletzung der Person oder von Sachen Dritter gesetzt werden.

Er **muss** im Rahmen des ihm Möglichen & Zumutbaren die **erforderlichen & ausreichenden Maßnahmen treffen**, um **Gefahren für jene Rechtsgüter zu vermeiden**.

Bei **vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung** dieser Pflicht haftet er dem Geschädigten auf Schadensersatz.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; §823 BGB
§ 823 BGB (2)



Haftungsvoraussetzungen: Nach § 823 Abs. 1 BGB haftet **jeder**, der (kumulativ)

- 1) schuldhaft, d.h. vorsätzlich o. fahrlässig
- 2) eine ihm obliegende **Pflicht verletzt hat** &
- 3) „dadurch“
- 4) ein fremdes, durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes, Rechtsgut beeinträchtigt & deshalb
- 5) schädigt.

Jeder kann sein: ein

- 1) Endhersteller
- 2) Lieferant des Endherstellers
- 3) Händler, Großhändler, Detaillist
- 4) Reparatur- o. sonstige Servicebetrieb
- 5) Produktbenutzer (gewerbliche & nicht-gewerbliche), der durch mangelh. Handhabung des Produkts einen Schaden Dritter verursacht.
- 6) Mitarbeiter von Unternehmen. (Voraussetzung ist ein Verschulden durch eine Sorgfaltspflichtverletzung)

Anmerkungen:

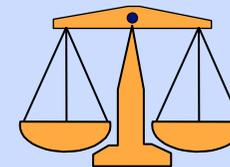
1. Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung = Verschuldenshaftung = Haftung für schuldhafte Pflichtverletzung.
2. Haftung für Personen-, Sach- & Vermögensschäden
3. Verjährung des Ersatzanspruchs: 10 Jahre ab Kenntnis des Schadens (§ 852 BGB)

Anmerkungen:

4. Erlöschen des Schadensanspruchs: 30 Jahre ab Inverkehrbringen des Produkts, das den Schaden verursacht hat (§ 852 BGB)

5....

§§



**Verschulden
ja / nein ?**



Deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung.

Durch § 823 BGB **soll** jedermann vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch andere (hier: durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte) geschützt werden, unabhängig davon, ob zwischen Geschädigtem & Schadensverursacher vertragliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Erläuterung:

Nach § 823 BGB Abs. 2 haftet jeder auch dann, wenn er schuldhaft definierte Gesetze / Schutzgesetze verletzt.

Dazu gehört z.B. auch das ProdSG. Wer es bzgl. seiner Produkte nicht beachtet, haftet für die vom Produkt verursachten Schäden beim Nutzer.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§§



Verschulden
ja / nein ?

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; §823 BGB
§ 823 BGB (4) – Bedeutung im Vergleich zum PHG



Obwohl das **PHG geringere Anforderungen an die Haftung des Herstellers** stellt, so verbleiben doch eine Reihe von Fällen, in denen ein Geschädigter nach dem PHG keinen Schadensersatz verlangen kann.

Dann bleibt nur der etwas schwierigere Weg über den § 823 BGB. Z.B. wenn:

- a) das fehlerhafte & schadensursächlich gewordene Produkt vor Inkrafttreten des PHG in den Verkehr gekommen ist
- b) Schäden an betrieblichen, gewerblichen o. öffentlichen Sachen ersetzt werden sollen
- c) Ersatz von Schäden an „privaten“ Sachen bis zu 500 € begehrt wird

- d) schadensursächlich ein fehlerhaftes, unverarbeitetes landwirtschaftliches Naturprodukt o. Jagderzeugnis geworden ist
- e) der schadensursächlich gewordene Produktfehler zwar nach dem Stand der Wiss. & Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts nicht erkannt werden konnte, der Hersteller jedoch nach den Inverkehrbringen seine Produktbeobachtungspflicht verletzt hat
- f) Schadensersatzansprüche nach dem PHG erloschen sind (10 Jahre nach dem Inverkehrbringen eines Produkts)

Ggf. Erlangung von Schadensersatz über ein sogenanntes Spezialgesetz / Schutzgesetz.